Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1324.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten Oktober 1831., über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke.

Die im Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 10. §. 12. und in der Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783. Tit. 2. §. 49., imgleichen in den, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in mehreren neu- und wiedererworbenen Landestheilen ergangenen Patenten und Verordnungen, den Besitzern der Grundstücke zur Pflicht gemachte Nachweisung ihres Eigenthums, Behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch, erscheint in allen Fällen entbehrlich, in welchen weder von dem Besitzer, noch von einem Berechtigten die Eintragung nachgesucht wird. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und Kosten stehen, insbesondere bei kleinern Grundstücken, mit dem dadurch zu erreichenden Vortheile in keinem Verhältnisse. Ich will daher auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12ten d. M., die vorgedachte Verpflichtung der Grundeigenthümer in sämmtlichen Provinzen, in welchen die Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. gilt, hierdurch suspendiren, und es soll die vorgeschriebene Einwirkung der Gerichte zum Zweck der Berichtigung des Besitztitels nur dann eintreten, wenn die Eintragung von dem Besitzer, oder einem hypothekarischen Gläubiger, oder einem sonstigen Berechtigten nachgesucht wird. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 31sten Oktober 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Dezember 1831.)

(No. 1325.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten November 1831., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend.

Auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 26sten v. M., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend, bestimme Ich hierdurch, unter Genehmigung der von Ihnen wegen der Aufnahme solcher Personen in die dasigen Irren-Anstalten getroffenen und durch das Ober-Präsidium am 30sten Juli 1829. den rheinischen Regierungen bekannt gemachten Anordnungen: daß mit Abänderung der Vorschrift des Artikel 491. des französichen Civil-Gesetzbuchs, auch wegen solcher Blöd- und Wahnsinnigen, welche Ehegatten oder bekannte Verwandte haben, die Ober-Prokuratoren auf die Blöd- und Wahnsinnigkeits-Erklärung provoziren können, wenn jene Familienglieder die Provokation zum Nachtheile des Gemüthskranken unterlassen. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Charlottenburg, den 6ten November 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein und an das Justizministerium.

(No. 1326.)

(No. 1326.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten November 1831., wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Kur- und Neumark.

Nach Ihrem Antrage in den Berichten vom 2ten Dezember vorigen, 31sten Juli und 26sten Oktober dieses Jahres genehmige Ich nunmehr den Beschluß der General-Versammlung des Kur- und Neumärkschen ritterschaftlichen Kredit-Instituts, nach welchem die associationsfähigen Güter der Altmark wiederum in den Kreditverband der Kur- und Neumark aufgenommen sind, und setze demzufolge fest: daß dem Kredit-Reglement vom 13ten Juni 1777. nebst den dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, so wie den Beschlüssen der General-Versammlungen der engeren Ausschüsse und der Haupt-Ritterschafts-Direktion, rücksichtlich der in den Kreditverband wieder aufzunehmenden Güter der Altmark, dieselbe Wirkung beigelegt werde, mit welcher diese Vorschriften für die übrigen, im Kreditverein sich befindenden Güter verpflichtend sind. Was die Einrichtung einer Provinzial-Direktion und eines besondern Ritterschafts-Kollegiums für die Altmark und überhaupt die innere Organisation der Verwaltung betrifft, so überlasse Ich Ihnen, dem Minister für die Gewerbe-Angelegenheiten, auf die deshalb getroffenen, oder noch zu treffenden Verfügungen der Haupt-Ritterschafts-Direktion das Erforderliche zu beschließen. Sie haben übrigens diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 15ten November 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann, Frh. v. Brenn und
an das Justizministerium.

(No. 1327.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten November 1831., wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silbergelde, auch Friedrichsd'or zum Kourse von $5\frac{2}{3}$ Rthlr. angenommen werden sollen.

Aus den in Ihrem Bericht vom 6ten d. M. angezeigten Gründen genehmige Ich, daß vom 1sten Januar 1832. ab bei allen an die Staatskassen in Silbergelde zu leistenden Zahlungen auch Friedrichsd'or zu dem festen Kourse von $5\frac{2}{3}$ Rthlr. angewendet und angenommen werden dürfen.

Berlin, den 21sten November 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister: General der Infanterie, Graf v. Lottum und Maassen.

(No. 1328.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Dezember 1831., wegen verlängerten Kapital-Indults für die Ost- und Westpreußische Landschaft.

Da der Indult, der den Kredit-Systemen von Ost- und Westpreußen zum Schutze gegen etwanige Aufkündigungen ihrer Pfandbriefe bewilligt ist, nach der Verordnung vom 4ten November 1828. mit Weihnachten d. J. aufhört, und über die Maaßregeln, welche für die zweckmäßigere Verwaltung der beiden Systeme, namentlich wegen der Bildung eines Amortisations-Fonds, in Vorschlag gekommen sind, unter den eingetretenen Verhältnissen eine definitive Beschlußnahme noch nicht gefaßt werden können; so bestimme Ich vorläufig, daß der Kapital-Indult bis zu Weihnachten des Jahres 1832. für beide Systeme fortdauern und die betreffende Landschafts-Direktion, bei pünktlicher Zahlung der laufenden Zinsen, nicht verpflichtet seyn soll, die Aufkündigung eines Pfandbriefs anzunehmen, wogegen im Laufe des künftigen Jahres eine fernerweitige Anordnung getroffen und bekannt gemacht werden soll. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17ten Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.